

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Proteste gegen Nazi-Aufmärsche am 13./18. Februar 2012 in Dresden und 5. März 2012 in Chemnitz: Versammlungsfreundliche Einsatzstrategien der Polizei als Standard für Großdemonstrationen sicherstellen und entwickeln**

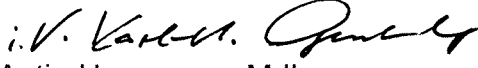
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. dem Landtag über die Einsatzstrategie, den Verlauf, den Erfolg und die Konsequenzen der Polizeieinsätze am 13. und 18. Februar 2012 in Dresden sowie am 05. März 2012 in Chemnitz zu berichten und insbesondere darzulegen,
 1. die Anzahl und Art der Diensteinheiten (Beweissicherung, SEK, Deeskalationsteams usw.) der aus anderen Bundesländern sowie von der Bundespolizei angeforderten und eingesetzten Polizistinnen und Polizisten, im Vergleich zum Vorjahr (13./19. Februar 2011 in Dresden und 5. März 2011 in Chemnitz).
 2. welche Behörden jeweils an welchen Orten aufgrund welcher Rechtsgrundlage, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen in jeweils welchem Umfang am 13./18. Februar 2012 in Dresden und 05. März 2012 in Chemnitz oder im Vorfeld welche nachrichtendienstlichen Mittel und Videotechnik (mobile Kameras, Polizeihubschrauber, Video-Drohnen) eingesetzt, Videoaufnahmen angefertigt, gespeichert haben und ob diese zwischenzeitlich gelöscht wurden.
 3. inwiefern welche Maßnahmen des Polizeizwangs (§§ 30 ff. SächsPolG), sonstige polizeiliche Einzelmaßnahmen nach §§ 18 ff. SächsPolG (Platzverweise, Aufenthaltsverbote, Gewahrsamnahmen, Durchsuchungen, erkennungsdienstliche

Dresden, den 6. März 2012

b.w.


Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 07. MRZ. 2012 Ausgegeben am: 08. MRZ. 2012

Maßnahmen u.a.), Pfefferspray-, Pepperball-, Wasserwerfer- oder Räumpanzereinsätze aus welchen Gründen angeordnet und vollzogen wurden.

4. welche Deeskalationsstrategien von der Polizei in jeweils welchen Situationen angewandt wurden und wie deren Grenzen und Wirksamkeit beurteilt werden.
5. wie die Gewaltbereitschaft jeweils von Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nazidemonstrationen und der Gegendemonstrationen im Vergleich zum Vorjahr eingeschätzt werden.
6. wieviele Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten sowie Einsatzfahrzeuge, daraus resultierende Verletzungen, Verletzungsfolgen und Sachschäden, im Vergleich zum Vorjahr (13./18. Februar 2011) erfasst wurden.
7. welche sonstigen Straftaten am Rande der Anti-Nazi-Demonstrationen, deren Vor- und Nachbereitung begangen wurden, inwiefern Strafermittlungsverfahren wegen welcher Straftatbestände eingeleitet wurden und welche (verdeckten) Strafermittlungsmaßnahmen, insbesondere nach dem 8. Abschnitt der Strafprozessordnung (Durchsuchungen, Telefonüberwachung, (nicht)individualisierte Funkzellenabfragen, Einsatz von IMSI-Catchern, stille SMS usw.) angeregt, beantragt und/oder durchgeführt wurden.
8. inwieweit (Vor-)Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) aus Anlass der Proteste gegen Nazi-Aufmärsche am 13./18. Februar 2012 in Dresden und 5. März 2012 in Chemnitz sowie deren Vorbereitung eingeleitet wurden bzw. inwieweit welche Ermittlungsmaßnahmen in bereits anhängigen Verfahren veranlasst wurden.
9. wie viele Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten wegen des Vorwurfes welcher Straftaten vorliegen, wegen welcher Straftaten gegen Polizistinnen und Polizisten ermittelt wird und ggf. mit welchem Ergebnis.

II. anzuerkennen, dass

1. die Ermöglichung von Protest in Hör- und Sichtweite der Nazi-Aufmärsche durch die zuständigen Behörden, mindestens eines Beachtungserfolges durch eine möglichst große Nähe zur Ausgangsveranstaltung grundrechtlich geboten ist.
2. die weitgehende Duldung der von Bürgerinnen und Bürgern selbstorganisierten und auch dezentralen Proteste gegen Nazi-Aufmärsche am 13. Februar 2012, inklusive der Platzbesetzungen am Sternplatz und am World Trade Center in Dresden, durch die zuständigen Behörden im Gegensatz zum in den vergangenen Jahren verfolgten Prinzip der weiträumigen Trennung und Kriminalisierung friedlicher Platzbesetzer sich als deeskalierend bewährt hat.

III. Mindeststandards für versammlungsfreundliches Agieren der Polizei festzulegen und dem Landtag darüber zu berichten, insbesondere

1. die Gewährleistung des grundrechtlich geschützten Rechts auf Demonstrationen in Hör- und Sichtweite auch für dezentral organisierte Anti-Nazi-Proteste in Einsatzkonzepten und Einsatzstrategien zu verankern und umzusetzen sowie durch Fort-

- bildung und Grundrechts-Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten abzusichern.
2. die Öffentlichkeit über ordnungspolitisch motivierte Einsatzkonzepte, Aufzugsrouten, Lageeinschätzungen, polizeiliche Maßnahmen und sonstige Einschränkungen, etwa des ÖPNV und polizeilicher Aufenthaltsverbotszonen zu informieren.
 3. sicherzustellen, dass durch die Staatsregierung selbst oder ihr nachgeordnete Behörden auf diskriminierende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verzichtet wird, die vorab und pauschal friedliche Demonstranten kriminalisiert.

Begründung:

Der Antrag dient der Auswertung der Polizeieinsätze am 13./18. Februar in Dresden und 5. März in Chemnitz und der Normierung versammlungsfreundlicher Mindeststandards bei Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Großdemonstrationen.

Nach Auffassung der Antragstellerin ist es dem zahlreichen und vielfältigen bürgerschaftlichen Engagement der Dresdnerinnen und Dresdner sowie ihrer Gäste zu verdanken, dass der Naziaufmarsch am 13. Februar 2012 von zahlreichen Gegenprotesten in Sicht- und Hörweite der Nazis begleitet wurde. Ebenso ist es ein Erfolg der Zivilgesellschaft, der Anti-Nazi-Proteste der vergangenen zwei Jahre und auch der bundesweiten Mobilisierung durch „Dresden Nazifrei“, dass Dresden am 18. Februar 2012 nicht erneut Schauplatz des europaweit größten Nazi-Aufmarsches wurde. Die Gegenproteste verliefen friedlich und ohne Angriffe auf Polizisten. Dies bestätigten sowohl die Polizeieinsatzführung als auch der Innenminister. Die Duldung der Selbstorganisation der Proteste und die „Zurückhaltung“ durch die Polizei wirkten deeskalierend. Im Gegensatz dazu ist die in den vergangenen Jahren praktizierte weiträumige Trennung der Anti-Nazi-Proteste von der Aufmarschrouten der Nazis gescheitert, weil Grundrechte der Gegendemonstranten damit ignoriert wurden.

Die Gewährleistung von Grundrechten muss aus dieser Erfahrung heraus Maßstab zukünftiger polizeilicher Einsatzstrategien sein.